



**Ressortleiter Mannschaftsport**

Marcel Weißkirchen

Altes Pastorat 6

53947 Zingsheim

0176 20822927

marcel.weisskirchen@wttv.de

18.05.2026

## Ordnungsstrafen: Saison 2025/26 - April

Die automatischen Ordnungsstrafen sind der u.a. Auflistung zu entnehmen.  
Diese werden am **16.06.2026** per Lastschrift eingezogen. Bitte die Beträge nicht überweisen.

betroffene(r) Mannschaft/Verein	OS-Nr.	Datum	Ordnungsstrafe	Gebühr
CTTF Bonn 1946 J11-1	RES 25/26 - 337	2026-03-22	20.1.1 Verstoß gegen WO G 3.1 Abs. 3, J 2, K 3 - Nichtantreten einer Mannschaft - unterste Jungenmannschaft	30 €
ESV Blau-Rot Bonn J11-1	RES 25/26 - 331	2026-01-24	20.1.9 a Verstoß gegen WO I 5.1, I 5.3, I 5.3.6 Fehlende Angabe des / der Mannschaftsführer	10 €
ESV Blau-Rot Bonn J11-1	RES 25/26 - 333	2026-01-24	20.1.12 Verstoß gegen WO I 5.13 Fehlende oder verspätete Eintragung des Spielberichts in click-TT	10 €
ESV Blau-Rot Bonn J11-1	RES 25/26 - 334	2026-01-31	20.1.9 a Verstoß gegen WO I 5.1, I 5.3, I 5.3.6 Fehlende Angabe des / der Mannschaftsführer	10 €
ESV Blau-Rot Bonn J11-1	RES 25/26 - 336	2026-03-01	20.1.1 Verstoß gegen WO G 3.1 Abs. 3, J 2, K 3 - Nichtantreten einer Mannschaft - unterste Jungenmannschaft	30 €
HSG Siebengebirge-Thomasberg E2	RES 25/26 - 342	2026-05-02	20.1.9 a Verstoß gegen WO I 5.1, I 5.3, I 5.3.6 Fehlende Angabe des / der Mannschaftsführer	10 €
HSG Siebengebirge-Thomasberg E2	RES 25/26 - 343	2026-05-02	20.1.9 a Verstoß gegen WO I 5.1, I 5.3, I 5.3.6 Fehlende Angabe des / der Mannschaftsführer	10 €

SC Fortuna Bonn D2	RES 25/26 - 344	2026-03-21	20.1.1 Verstoß gegen WO G 3.1 Abs. 3, J 2, K 3 - Nichtantreten einer Mannschaft - unterste Erwachsenen-, Damen- oder Senior:innenmannschaft	50 €
SV Mutscheid E3	RES 25/26 - 341	2026-04-19	20.1.5 b Verstoß gegen WO B 1.1, E 4, E 5, I 4, K 5 a) falsche Einzel- oder Doppelaufstellung	10 €
TTC Bonn-Duisdorf J11-1	RES 25/26 - 332	2026-01-24	20.1.9 a Verstoß gegen WO I 5.1, I 5.3, I 5.3.6 Fehlende Angabe des / der Mannschaftsführer	10 €
TTC Eschmar J11-1	RES 25/26 - 338	2026-02-21	20.1.1 Verstoß gegen WO G 3.1 Abs. 3, J 2, K 3 - Nichtantreten einer Mannschaft - unterste Jungenmannschaft	30 €
TTC Eschmar J11-1	RES 25/26 - 339	2026-03-10	20.1.1 Verstoß gegen WO G 3.1 Abs. 3, J 2, K 3, A 20.4 - Nichtantreten einer Mannschaft (Wiederholungsfall) - unterste Jungenmannschaft	50 €
TTC Plittersdorf 1981 e.V. J11-2	RES 25/26 - 340	2026-03-21	20.1.1 Verstoß gegen WO G 3.1 Abs. 3, J 2, K 3 - Nichtantreten einer Mannschaft - unterste Jungenmannschaft	30 €
TTG Witterschlick J11-1	RES 25/26 - 335	2026-01-31	20.1.9 a Verstoß gegen WO I 5.1, I 5.3, I 5.3.6 Fehlende Angabe des / der Mannschaftsführer	10 €
TuRa Germania Oberdrees E2	RES 25/26 - 329	2026-04-11	20.1.1 Verstoß gegen WO G 3.1 Abs. 3, J 2, K 3, A 20.4 - Nichtantreten einer Erwachsenen-, Damen- oder Senior:innenmannschaft (Wiederholungsfall)	200 €
TuS Dollendorf E2	RES 25/26 - 345	2026-05-09	20.1.1 Verstoß gegen WO G 3.1 Abs. 3, J 2, K 3 - Nichtantreten einer Mannschaft - unterste Erwachsenen-, Damen- oder Senior:innenmannschaft	50 €
TV Kuchenheim E2	RES 25/26 - 346	2026-05-09	20.1.1 Verstoß gegen WO G 3.1 Abs. 3, J 2, K 3 - Nichtantreten einer Erwachsenen-, Damen- oder Senior:innenmannschaft	100 €
TV Rosbach J11-1	RES 25/26 - 330	2026-03-14	20.1.1 Verstoß gegen WO G 3.1 Abs. 3, J 2, K 3 - Nichtantreten einer Mannschaft - unterste Jungenmannschaft	30 €

### **Rechtsmittelbelehrung (für Vereine und Mannschaften von 4. Bezirksklasse bis Bezirksoberliga)**

Gegen alle vorgenannten Entscheidungen ist der Einspruch das zulässige Rechtsmittel.

In einem ersten Schritt empfehlen wir aber einen formlosen Widerspruch bei der zuständigen Stelle per E-Mail oder telefonisch. Hierbei können der strittige Sachverhalt und die dazu getroffene Entscheidung diskutiert, geklärt und ein Einspruch ggf. vermieden werden.

Ungeachtet vermeintlicher Erfolgsaussichten und der Dauer des Kontaktes hat dieser Widerspruch jedoch keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der nachgenannten Einspruchsfristen.

Die Frist beträgt bei Einsprüchen gegen Entscheidungen von Amtsträgern des Verbandes und seiner

Untergliederungen und von spielleitenden Stellen 14 Tage seit Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung gem. § 9 Abs. 1. Bei Bekanntgabe per E-Mail gemäß § 9 Abs. 2 beträgt die Einspruchsfrist 14 Tage nach Absendung einer E-Mail an die vom Mitglied gem. § 16 der Satzung bekanntgegebenen E-Mail-Anschrift. Bei allen anderen Fällen 14 Tage nach Kenntnis der den Antrag rechtfertigenden Tatsachen.

Anträge sind zu richten an den Beauftragten für den Bezirksspruchausschuss:

Thomas Wimmer, Gartenstr. 46, 53639 Königswinter, mobil: 017695622362, E-Mail: [thomas.wimmer@wttv.de](mailto:thomas.wimmer@wttv.de)

Vereine müssen die Genehmigung der nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Personen bzw. die Genehmigung der nach ihrer Satzung vertretungsberechtigten Personen beifügen (§ 10 Abs. 1 RuVO). Für den Einspruch ist ein Kostenvorschuss von 50,00 € zu zahlen, und zwar innerhalb der Einspruchsfrist (siehe § 15 der RuVo).

Die Bankverbindung lautet: Sparkasse KölnBonn, IBAN: DE 41 3705 0198 0000 0859 10, BIC: COLSDE33